



hen, andern klebt sogar die criminal jurisdiction an, zu deren Zeichen sie auf dem Felde ein Gericht aufzuführen gewohnt sind; jedoch dürfen sie, so wie alle übrige Unter- und Stadtsgerichte, denen die Criminal jurisdiction verliehen, nicht urtheilen, vielweniger die Urtheile exsequiren, bis sie Bericht mit rationibus decidendi et dubitandi abgestattet, ein Project zum Urtheil dabey gefügt, und um Belehrung bei denen Obergerichten gebeten, als welche denenselben denn auch wird.

## Processe.

Daß die Processe hier recht in die Länge gespielt werden können, und daß solche oft 30 Jahre und länger dauern, ist leicht abzusehen. Sonst sind die Gerichtsprotocollführer, zu Führung ihrer Protocolle sehr strenge angehalten, alles wird in besondere Bücher geführt, und jedes Fach, z. E. Theilungsprotocolle, Vormündersachen, u. s. w. haben ihre besondere Folianten, und besonders von den Vormünder- und Theilungssachen muß alle Jahr Bericht an das Obergericht abgestattet werden, welche Vormundschaften erloschen, welche Theilungen bleiben, welche noch im Gange, und welche aufs neue hinzugekommen. Es wäre nur noch zu wünschen, daß die Kirchenbücher hier besser und sicherer geführt, und  
 hei